

## Was muss ich beachten, wenn ich im EU-Ausland oder Drittländern verkaufe oder einkaufe?

Ein- und Verkäufe im EU-Ausland bzw. Drittländern sind im Zeitalter von e-bay etc. häufiger geworden. Dabei wird oft vergessen, dass Besonderheiten für die Umsatzsteuer zu beachten sind.

Wenn Sie im EU-Ausland einkaufen, müssen Sie dem Lieferanten bei der Bestellung Ihre USt-ID mitteilen. Dies ist auch erforderlich für ebay-Einkäufe. Ansonsten gelten Sie als Privatperson und müssen die ausländische Umsatzsteuer bezahlen, die in Deutschland nicht abzugsfähig ist.

Es kommt immer wieder vor, dass der Lieferant keine ordnungsgemäße Rechnung ausstellt. Dann können Sie den gezahlten Betrag nicht als Betriebsausgabe absetzen. Dadurch wird das Internet-Schnäppchen dann sehr teuer.

Für Verkäufe in das EU-Ausland oder Drittländer bitte folgende Hinweise beachten:

Bei dem Verkauf eines Firmen-Kfz ins Ausland ist Vorsicht geboten. Mein erster Tipp: **Lassen Sie es bleiben**. Die Gefahr, dass Sie an einen nicht ganz seriösen Aufkäufer geraten, ist in dieser Branche recht hoch. Sie gehen das Risiko ein, dass der Verkauf nicht ordnungsgemäß abgewickelt wird und das Finanzamt 19% haben will.

Vorab: ein Verkauf an eine **Privatperson innerhalb der EU ist umsatzsteuerpflichtig** wie ein Verkauf in Deutschland. Wenn Sie an einen ausländischen Unternehmer steuerfrei verkaufen wollen, muss durch einen Stapel an Unterlagen nachgewiesen werden, wer das Auto gekauft hat und dass es auch wirklich an diese Firma verbracht wurde.

Neu hinzugekommen ist die Erfordernis einer Gelangensbestätigung: Der Empfänger muss bestätigen, den gelieferten Gegenstand erhalten zu haben. Diese Bestätigung kann auch per Fax erfolgen; sie sollte auf der Rechnung mit enthalten sein, damit erübrigt sich die Wiederholung aller Angaben der Rechnung.

Rein rechtlich genügt seit 2013 die Gelangensbestätigung. Aber: die bekommen Sie erst nachträglich- oder auch nicht. Außerdem kann sie gefälscht sein bzw. von jemanden unterschrieben, der dazu nicht berechtigt war. Deshalb sind wie bisher folgende Angaben erforderlich, damit Sie im Problemfall als gutgläubig gelten:

Die USt-ID **beider** Geschäftspartner muss auf der Rechnung stehen. Wenn Sie noch keine Nummer haben, müssen Sie eine beantragen.

Die Nummer des Geschäftspartners muss durch eine **qualifizierte** Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern überprüft werden. Überprüfungen auf anderen Seiten oder der Homepage des Kunden sind ungültig. Das Prüfergebnis ausdrucken und mit der Rechnungskopie aufbewahren!

Die Rechnung erfolgt ohne Umsatzsteuer. Der Hinweis „Steuerschuld des Leistungs-empfängers“ muss enthalten sein. (In der EU). Es ist vorteilhaft, dies zusätzlich in der Landessprache des Empfängers oder auf Englisch zu vermerken.

Bei der Übergabe des Kfz muss der Empfänger sich ausweisen. Von allen Ausweispapieren sind Kopien zu machen. Nimmt ein Dritter den Wagen in Empfang, benötigen Sie eine Vollmacht des Empfängers. Außerdem ist zwingend eine Unterlage erforderlich, dass der Unterzeichner der Vollmacht dazu berechtigt ist (Handelsregisterauszug des Empfängerlandes mit der Eintragung von Jose Santos o.ä. als Geschäftsführer).

**Auf jeden Fall sollte eine Kautions in Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden; die wird zurückgezahlt, sobald alle Unterlagen vorliegen.**

Bei größeren Beträgen sollten die Unterlagen vorab sofort dem Finanzamt vorgelegt werden, um spätere unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Es kommt immer wieder vor, dass bei Prüfungen irgendwelche fehlende Angaben bemängelt werden, dann wird der Verkauf umsatzsteuerpflichtig.

Für den Verkauf in Nicht-EU-Länder gilt das Gleiche; durch die Zollunterlagen ist der Ausfuhrnachweis aber leichter zu erbringen.

Sollten Sie ein Kfz aus dem EU-Ausland kaufen, gelten die Vorschriften entsprechend. Wenn die Unterlagen unvollständig sind oder Sie von einer Scheinfirma gekauft haben, kann es dazu kommen, dass Sie den innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern müssen, aber der entsprechende Vorsteuerabzug verweigert wird. Steuerfreiheit besteht nur, wenn beide Vertragspartner Unternehmer sind und die Formalien stimmen.

Für alle anderen Waren ist die Verbringung ins Ausland natürlich entsprechend nachzuweisen. Ich habe das Beispiel des Kfz gewählt, weil dies jeden Unternehmer betrifft, nicht nur Exportunternehmen.

Ein Merkblatt mit einer ausführlicheren Darstellung des Themas und einem Vordruck zur Gelangensbestätigung können Sie bei Bedarf von mir bekommen. Für weitere Auskünfte können Sie mich gern kontaktieren: [info@heike-wolf-stb.de](mailto:info@heike-wolf-stb.de)